

Sehr geehrte/r ,

Sie begehren eine Auskunft darüber, warum „die z. T. sehr großen Dachflächen von bestehenden oder neugebauten Gewerbeimmobilien großer Industriebetriebe, wie sie auch gut an den Autobahnen sichtbar sind,“ nicht grundsätzlich für den Aufbau von Photovoltaik-Anlagen vorgesehen werden. Diese Flächen seien bereits versiegelt und kein natürlicher Lebensraum mehr. Weiter begehren Sie Auskunft, warum „fast ausschließlich auf den Bau von Flächenphotovoltaik im ländlichen Bereich, sowie auf Vorgaben für den privaten Hausbau gesetzt“ werde. Insoweit berufen Sie sich auf das Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH).

Ich bedaure, Ihnen diese Auskunft nicht erteilen zu können.

Zwar gehören zu den Informationen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH auch „Auskünfte“. Es muss sich aber gem. § 1 Abs. 2 IZG-SH um Informationen handeln, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Sie begehren keine Auskunft zu einem konkreten laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben, das auch entscheidungsrelevante Tatsachen, Feststellungen und rechtliche Bewertungen enthalten würde. Vielmehr begehren Sie eine Auskunft zu allgemeinen Fragen, ohne konkreten Bezug zu einzelfallbezogenen amtlichen Informationen. Hierzu kann die Landtagsverwaltung sich nicht äußern.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 70 in 24105 Kiel Widerspruch erhoben werden.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehe ich hierfür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Referat Organisation, E-Akte, Schriftgutstelle
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

www.sh-landtag.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Dienstag, 28. Februar 2023 18:08

An: FP LTSH Poststelle Registratur (Landtagsverwaltung SH) <Poststelle@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] Flächenphotovoltaik [#271642]

Antrag nach dem IZG-SH/VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Warum werden die z. T. sehr großen Dachflächen von bestehenden oder neugebauten Gewerbeimmobilien großer Industriebetriebe, wie sie auch gut an den Autobahnen sichtbar sind, nicht grundsätzlich für den Aufbau von Photovoltaik-Anlagen vorgesehen? Diese Flächen sind doch bereits versiegelt und kein natürlicher Lebensraum mehr. Warum wird hier fast ausschließlich auf den Bau von Flächenphotovoltaik im ländlichen Bereich, sowie auf Vorgaben für den privaten Hausbau gesetzt?

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Anfragen: 271642